



Studium in Israel e.V.

Ein theologisches Studienjahr an der Hebräischen Universität Jerusalem

Satzung

§ 1 Name. Sitz

Der Verein führt den Namen „Studium in Israel e.V.“, er hat seinen Sitz in D-61389 Schmittens-Arnoldshain und wird in das Vereinsregister (Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe) eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung der christlich-jüdischen Beziehungen.

Er fördert insbesondere ein akademisch-wissenschaftliches Studienjahr an der Hebräischen Universität in Jerusalem einschließlich seiner Vorbereitung und seiner späteren Vertiefung.

Der Verein unterhält ein Studienzentrum in Jerusalem; er unterstützt Studien an der Hebräischen Universität und im Rahmen eines Begleitprogramms sowie Veranstaltungen und Angebote im Bereich der theologischen Fort- und Weiterbildung; er fördert die Nacharbeit in Form von Seminaren, Tagungen und Publikationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erstattung von Auslagen von Mitgliedern und Mandatsträgern – auch in der Form von pauschalierten Erstattungen – sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen stehen dem nicht entgegen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein sich – unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben – bei anderen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder solche gründen. Die Gründung einer Beteiligung an einer nicht gemeinnützigen Körperschaft oder die Gründung einer Körperschaft, die einen Kernaufgabenbereich des Vereins oder eines seiner Mitglieder einschränkt, bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf ihren Antrag hin werden, wenn sie die Zwecke des Vereins bejahen und unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.



Studium in Israel e.V.

Ein theologisches Studienjahr an der Hebräischen Universität Jerusalem

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Bestrebungen des Vereins kann vom Vorstand ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Dem betroffenen Mitglied wird innerhalb eines Monats die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen gegeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats möglich, welche dann letztendlich über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet.

§ 4 Finanzen und Kassenführung

1. Einnahmen des Vereins sind Spenden und Zuwendungen, sowie Beiträge der Mitglieder, sowie sonstige Einkünfte, welche den Vereinszweck fördern.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens verantwortlich. Sie/Er berichtet dem Vorstand über die jeweilige Finanzlage. Sie/Er trägt nach Vorberatung im Vorstand der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.
4. Die Jahresrechnung und die Vermögenslage zum Ende eines Geschäftsjahres werden durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungseinrichtung geprüft.
5. Erhält der Verein Gelder oder Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten, so hat die zuschussgebende Gebietskörperschaft das Recht auf eigene Rechnungsprüfung, sowie auf Einsicht in die Geschäftsbücher.



§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Arbeitskreis und das Kuratorium.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch eine(n) Stellvertreter(in) einberufen und durch sie/ihn geleitet. Sie ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zu der Mitgliederversammlung lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat schriftlich ein; aus wichtigem Grunde ist eine Verkürzung der Frist bis auf eine Woche zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Beratung von Grundzügen für die Arbeit des Vereins,
- b) Satzungsänderung,
- c) Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie der anderen zu wählenden Mitglieder des Arbeitskreises
- d) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltes
- h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens,
- j) Genehmigung der Protokolle vorangegangener Sitzungen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderung oder Auflösung müssen 10 % der Vereinsmitglieder vertreten sein; sind wegen Beschlussunfähigkeit Satzungsänderung oder Auflösung nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung einen neuen Termin innerhalb der nächsten 4 Wochen ohne Beachtung der Einladungsfrist beschließen.

Auch zu diesem Termin ist unter Hinweis auf die Tagesordnung schriftlich einzuladen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die sich nicht mit Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins befassen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten/eine schriftliche Bevollmächtigte vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses ist von dem/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, ein/er oder zwei Stellvertreter/innen, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Arbeitskreises und des Kuratoriums verantwortlich. Er nimmt alle weiteren Aufgaben des Vereins wahr, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Arbeitskreis oder dem Kuratorium vorbehalten sind.
3. Vorstand i. S. von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, wobei einer der beiden entweder die/der 1. Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in sein muss.

§ 8 Beschlussverfahren des Vorstandes

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in, mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten; dieses ist vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. In letzterem Fall ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende ein Vermerk anzufertigen, der den anderen Vorstandsmitgliedern auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Arbeitskreis

Der Arbeitskreis besteht aus bis zu 23 Personen. Ihm sollen als Mitglieder angehören:

- a) 5 HochschullehrerInnen
- b) 5 Ehemalige des Studienjahres nach Hochschulabschluss



Studium in Israel e.V.

Ein theologisches Studienjahr an der Hebräischen Universität Jerusalem

- c) 5 Studierende, die das Studienjahr absolviert haben, davon 2 aus dem jeweils letzten Studienjahr
- d) die/der Studienleiter/in in Jerusalem
- e) ein/e VertreterIn der Ausbildungsreferent(inn)enkonferenz der EKD
- f) ein/e Vertreter/in des Kirchenamts der EKD
- g) die/der Vorsitzende des Kuratoriums der Evangelischen Jerusalem-Stiftung (EJSt),
- h) bis zu 4 weitere kooptierte Mitglieder

Wahl, Berufung und Aufgaben des Arbeitskreises werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§10 Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Das Kuratorium berät den Vorstand. Es vertritt und fördert die Arbeit des Vereins und das Projekt "Studium in Israel" in der Öffentlichkeit, in Hochschule und Kirche.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Die zu ändernde Bestimmung muss in der Tagesordnung angegeben sein, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Gegenstand der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für Studium und Fortbildung zur Förderung der christlich-jüdischen Beziehungen, zu verwenden hat.

Anmerkung

Die auf der Mitgliederversammlung vom 8. Januar 2017 in Hofgeismar beschlossenen Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister (per Bekanntmachung vom 22.8.2017) in Kraft.